

2 E 4752/15



am
28. Aug. 2015
EINGEGANGEN

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]

- Antragstellerinnen -

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-2:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Eimsbütteler Straße 16,
22769 Hamburg,
Az: J-189-13-VP

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
Abteilung für Gesundheit
-Landesprüfungsamt-,
Billstraße 80,
20539 Hamburg

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 26. August 2015 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Ruhrmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Steinweg,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kossak

beschlossen:

- 2 -

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerinnen vorläufig zur Wiederholungsprüfung der zahnärztlichen Vorprüfung ab dem 31. August 2015

a) beide in Zahnersatzkunde

b) die Antragstellerin zu 1. in physiologischer Chemie und Anatomie

c) die Antragstellerin zu 2. in Physiologie

zuzulassen und den Antragstellerinnen unter Vorbehalt der Entscheidung im Hauptsacheverfahren das Ergebnis der Beurteilung in diesen Fächern mitzuteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 7.500,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren und im Verfahren der Streitwertfestsetzung, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

- 3 -

Gründe

I. Die Anträge, mit denen die Antragstellerinnen im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Zulassung zur Wiederholungsprüfung der zahnärztlichen Vorprüfung in den im Tenor bezeichneten Teilen und die Mitteilung des Ergebnisses der Beurteilung in diesen Fächern unter dem Vorbehalt der Entscheidung im Hauptsacheverfahren erstreben, ist zulässig (1.) und hat auch in der Sache Erfolg (2.).

1. Die Anträge sind zulässig.

Insbesondere ist die Antragsbefugnis der Antragstellerinnen nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Anträge auf eine nach der einschlägigen Approbationsordnung für Zahnärzte (v. 26.1.1955, BGBl. I S. 37 i.d.F. v. 17.12.1986, BGBl. I S. 2524 m. spät. Änd. – ZÄPrO) nicht vorgesehene Rechtsfolge gerichtet wären. Die auf einzelne Fächer beschränkte erneute Durchführung der Wiederholungsprüfung der zahnärztlichen Vorprüfung ist rechtlich möglich. Zwar ist die zahnärztliche Vorprüfung, die gemäß § 28 Abs. 1 ZÄPrO die vier Fächer Anatomie, Physiologie, Physiologische Chemie und Zahnersatzkunde umfasst, gemäß § 28 Abs. 2 ZÄPrO als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Doch ist es der ZÄPrO nicht fremd, dass die Wiederholungsprüfung nur in einzelnen Prüfungsfächern durchgeführt wird. So muss die zahnärztliche Vorprüfung bei einer Bewertung der Leistung in einem Prüfungsfach mit „nicht genügend“ nach dem Grundsatz des § 29 Abs. 1 Satz 2 ZÄPrO nur in diesem Fach wiederholt werden, wenn sie nicht gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis c ZÄPrO ausnahmsweise wegen einer mit „schlecht“ oder zweier mit „nicht genügend“ oder dreier mit „mangelhaft“ oder „nicht genügend“ bewerteter Leistungen in allen Fächern wiederholt werden muss. Davon ausgehend entspricht es dem Grundsatz der Chancengleichheit, der das Prüfungsrecht beherrscht (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 403), bei einem in der Prüfung in einem einzelnen Prüfungsfach auftretenden Verfahrensfehler, die Prüfung nur in diesem Prüfungsfach zu annullieren und neu durchzuführen, so wie es die Antragstellerinnen in Bezug auf die im Tenor benannten Prüfungsfächer begehren.

Soweit etwaige in der Vergangenheit eingetretene Verzögerungen der Entscheidung in der Hauptsache über ihre am 8. November 2013 eingelegten Widersprüche den Antragstellerinnen zuzurechnen sein sollten, betreffe dies lediglich die Frage, ob vor Erlass der

- 4 -

- 4 -

Widerspruchsbescheide vom 20. bzw. 24. August 2015 eine Untätigkeitsklage nach § 75 Satz 1 VwGO zulässig gewesen wäre. Ein gegenwärtiges Bedürfnis nach einer vorläufigen Regelung ist dadurch jedenfalls nicht ausgeschlossen. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellerinnen nach deren unwidersprochen gebliebenem Vortrag auf telefonische Anfrage vom 19. August 2015 mitgeteilt, dass eine Teilnahme an dem ab dem 31. August 2015 stattfindenden Prüfungsdurchgang unter Vorbehalt des Ausgangs der jeweiligen Widerspruchsverfahren ohne gerichtliche Anordnung nicht möglich sei.

2. Die Anträge haben auch in der Sache Erfolg. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass die Antragstellerinnen Umstände glaubhaft machen, aufgrund derer sie dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen sind (Anordnungsgrund) und aus denen sie in der Sache einen Anspruch herleiten (Anordnungsanspruch). Sowohl Anordnungsgrund (a)) als auch Anordnungsanspruch (b)) sind gegeben.

a) Ein Anordnungsgrund besteht. Die Antragstellerinnen sind dringend auf eine vorläufige Regelung angewiesen, um ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zeitnah in einer Fortsetzung der Wiederholungsprüfung der zahnärztlichen Vorprüfung anzubringen. Ihnen ist es nicht zuzumuten, bis zu einer vollziehbaren Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren abzuwarten. Zu einer Vorwegnahme der Hauptsache kommt es nicht, da die Antragstellerinnen lediglich die vorläufige Teilnahme und die unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache stehende Mitteilung über die Ergebnisse der Beurteilung erstreben.

b) Ein Anordnungsanspruch folgt daraus, dass die Antragstellerinnen mit dem notwendigen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit Umstände glaubhaft gemacht haben, aus denen sich die in der Hauptsache geltend gemachten Ansprüche herleiten. Nach dem Erkenntnisstand des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes können die Antragstellerinnen beanspruchen, vorläufig zur Wiederholungsprüfung der zahnärztlichen Vorprüfung in den im Tenor bezeichneten Teilen zugelassen werden sowie, dass ihnen die Ergebnis-

- 5 -

se der Beurteilung in diesen Fächern unter dem Vorbehalt der Entscheidung im Hauptsacheverfahren mitgeteilt werden.

Die Antragstellerin zu 1. dürfte beanspruchen können, dass die durchgeführte Wiederholungsprüfung der ärztlichen Vorprüfung in den Fächern Anatomie, Physiologie und Zahnersatzkunde nochmals durchgeführt wird. Die Antragstellerin zu 2. dürfte beanspruchen können, dass die durchgeführte Wiederholungsprüfung der ärztlichen Vorprüfung in den Fächern Physiologie und Zahnersatzkunde nochmals durchgeführt wird. Die Antragstellerinnen hatten die zahnärztliche Vorprüfung im Erstversuch jeweils am 25. September 2012 nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c ZÄPrO wegen einer Bewertung in drei Fächern mit „mangelhaft“ oder „nicht genügend“ im Ganzen nicht bestanden, so dass sie nach dieser Vorschrift die zahnärztliche Vorprüfung in allen Fächern wiederholen mussten. Daraus folgt ein Anspruch der Antragstellerinnen auf eine verfahrensfehlerfreie Durchführung der Wiederholungsprüfung. Diesen Anspruch hat die Antragsgegnerin in den benannten Prüfungsfächern noch nicht erfüllt.

Die Wiederholungsprüfung

- beider Antragstellerinnen im Fach Zahnersatzkunde vom 11. bis 19. Februar 2013 durch Herrn Prof. Dr. Heydecke in Anwesenheit (bei der nach § 28 Abs. 5 Buchst. b ZÄPrO durchgeführten mündlichen Prüfung) allein von Frau Trützscher,
- der Antragstellerin zu 1. im Fach Physiologische Chemie am 30. September 2013 durch Herrn Prof. Dr. Hampe in Anwesenheit allein von Herrn Priv.-Doz. Dr. Jücker,
- der Antragstellerin zu 1. im Fach Anatomie am 11. September 2013 durch Herrn Prof. Dr. Bender in Anwesenheit (bei der nach § 28 Abs. 3 Buchst. c a.E. ZÄPrO durchgeführten mündlichen Prüfung) allein von Frau Dr. Lauke-Wettwer sowie
- der Antragstellerin zu 2. am 6. März 2013 im Fach Physiologie durch Herrn Priv.-Doz. Dr. Bähring in Anwesenheit allein von Frau Prof. Dr. Bauer

verstößt jeweils gegen die Vorgaben des § 30 Abs. 1 ZÄPrO über die Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters. Während ausgehend von § 4 Abs. 4 ZÄPrO als Prüfer tätig sein darf, wer als Vorsitzender oder Mitglied des Prüfungsausschusses oder als Stellvertreter von der zuständigen Landesbehörde bestellt ist, sieht § 30 Abs. 1 ZÄPrO bei Wiederholungsprüfungen die – über die durch die Prüfungsabnahme notwendig bedingte Anwesenheit des Prüfers hinausgehende – Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 ZÄPrO

- 6 -

- 6 -

finden die Wiederholungsprüfungen in Physiologie und physiologischer Chemie in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt. Bei Wiederholungsprüfungen in Anatomie und Zahnersatzkunde findet nach § 30 Abs. 1 Satz 2 ZÄPrO die abschließende mündliche Prüfung in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt.

Diesen Vorgaben wurde im Fach Zahnersatzkunde bereits deshalb nicht genügt, weil Frau Trützscher, die neben dem Prüfer Prof. Dr. Heydecke bei der abschließenden mündlichen Prüfung anwesend war, lediglich als Protokollführerin eingesetzt und ausweislich der vorgelegten Prüferliste für das Prüfungsjahr 2013 weder zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses noch zu einer Stellvertreterin der Vorsitzenden bestellt war.

Aber auch in den Fächern Physiologische Chemie, Anatomie und Physiologie ist die Anwesenheit allein von Herrn Priv.-Doz. Dr. Jücker, Herrn Prof. Dr. Bender bzw. Frau Prof. Dr. Bauer neben dem jeweiligen Prüfer zu beanstanden. Denn diese drei Personen sind nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 4 ZÄPrO zu Vorsitzenden oder Stellvertretern des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ernannt worden.

In der vorgelegten Prüferliste für das Prüfungsjahr 2013 sind zunächst Frau Prof. Dr. Platzer als Vorsitzende des Prüfungsausschusses und Frau Prof. Dr. Kahl-Nieke als ihre Stellvertreterin benannt. Sodann sind für die vier Prüfungsfächer der zahnärztlichen Vorprüfung die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer benannt. Diese werden zusätzlich – beschränkt auf die Abnahme einer Wiederholungsprüfung im Rahmen der zahnärztlichen Vorprüfung nach § 30 ZÄPrO – als Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bezeichnet. Unter den bezeichneten Personen finden sich neben zwei anderen Prüfern Herr Priv.-Doz. Dr. Jücker für das Fach Physiologische Chemie, neben vier anderen Prüfern Herr Prof. Dr. Bender für das Fach Anatomie und neben zwölf anderen Prüfern Frau Prof. Dr. Bauer für das Fach Physiologie.

Diese pauschale Betrauung aller Fachprüfer mit einer auf die Wiederholungsprüfung beschränkten Stellvertretung der Vorsitzenden ist fehlerhaft. Aus der ZÄPrO geht ein Stufenverhältnis zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (und seinen Stellver-

- 7 -

- 7 -

tretern) auf der einen Seite und einfachen Mitgliedern (und ihren Stellvertretern) auf der anderen Seite hervor. Im Einzelnen:

Die Grundlagen der Bestellung finden sich in § 4 ZÄPrO. Nach § 4 Abs. 1 ZÄPrO werden die Prüfungen, zu denen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ZÄPrO die zahnärztliche Vorprüfung gehört, von einer staatlichen Prüfungskommission (Prüfungsausschuss) abgenommen. Bei jeder Universität wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 ZÄPrO ein gemeinsamer Ausschuss für die naturwissenschaftliche und die zahnärztliche Vorprüfung gebildet und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 ZÄPrO werden der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses sind nach § 4 Abs. 2 Satz 4 ZÄPrO Stellvertreter zu bestellen.

Nach dem in § 30 Abs. 1 ZÄPrO zum Ausdruck kommenden Willen des Normgebers ist bei Wiederholungsprüfungen nicht die Anwesenheit eines beliebigen Mitglieds des Prüfungsausschusses geboten, sondern die Anwesenheit des gemäß §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 ZÄPrO gegenüber den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses hervorgehobenen Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Zum einen sprechen gegen die pauschale Betrauung aller Fachprüfer mit einer Stellvertretung des Vorsitzenden bereits die unterschiedlichen persönlichen Anforderungen, die an den Vorsitzenden und seine Stellvertreter einerseits und an einfache Mitglieder und ihre Stellvertreter andererseits gestellt sind. Während nach § 4 Abs. 3 ZÄPrO der Vorsitzende und seine Stellvertreter in der Regel den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät zu entnehmen sind, sind nach dieser Vorschrift die Mitglieder und ihre Stellvertreter in der Regel den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu entnehmen. Entgegen der Regel hat die Antragsgegnerin im Fach Anatomie zwei von fünf, im Fach Physiologie acht von dreizehn, im Fach Physiologische Chemie zwei von drei und im Fach Zahnersatzkunde sechs von sieben auf die Wiederholungsprüfung in ihrem Prüfungsfach beschränkte Stellvertreter der Vorsitzenden nicht den Professoren der medizinischen Fakultät entnommen.

Zum anderen und vor allem verstößt die pauschale Betrauung aller Fachprüfer mit einer allein auf die Wiederholungsprüfung in ihrem Prüfungsfach beschränkten Stellvertretung

- 8 -

- 8 -

des Vorsitzenden gegen die durch § 5 Abs. 1 ZÄPrO vorgegebene Verknüpfung der Stellung als Vorsitzender mit umfangreichen Leitungs-, Koordinierungs- und Kontrollfunktionen gerade im Hinblick auf die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 ZÄPrO die Prüfung, setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Fächer oder Abschnitte fest, achtet darauf, dass die Bestimmungen der ZÄPrO genau befolgt werden, ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen, regelt bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses dessen Vertretung, berichtet der zuständigen Landesbehörde über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses und legt der zuständigen Landesbehörde Rechnung über die Gebühren. Im Fall der Verhinderung obliegen all diese Aufgaben den Stellvertretern des Vorsitzenden. Aus Sinn und Zweck der Regelung des § 30 Abs. 1 ZÄPrO geht hervor, dass der Normgeber bei der Wiederholungsprüfung die Anwesenheit eines Trägers der Leitungsfunktion nach § 5 Abs. 1 ZÄPrO für erforderlich erachtet hat, um im Interesse der durch Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Chancengleichheit bei berufsbezogenen Prüfungen eine gleichmäßige Anwendung des Rechts, vergleichbare Prüfungsbedingungen und einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf sicherzustellen. Dieses Erfordernis wird umgangen, wenn beschränkt auf § 30 Abs. 1 ZÄPrO weitere Personen, die keinerlei Anteil an der Leitungsfunktion haben, zum Stellvertreter der Vorsitzenden ernannt werden. Der Normgeber ging davon aus, dass bei der einzigen Wiederholungsmöglichkeit der mündlichen Prüfungen jeweils eine Kontrolle des Prüfungsgeschehens durch einen gegenüber einem einfachen Prüfer herausgehobenen Funktionsträger erforderlich ist. Dies schließt es nicht aus, auch um Terminschwierigkeiten vorzubeugen, mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden zu ernennen, wovon auch § 30 Abs. 1 ZÄPrO ausgeht. Nur ist es notwendig, dass diese Personen nicht nur zu Stellvertretern des Vorsitzenden i.S.d. § 30 Abs. 1 ZÄPrO, sondern auch i.S.d. § 5 Abs. 1 ZÄPrO ernannt werden und auch im Hinblick auf die Leitungs-, Koordinierungs- und Kontrollfunktionen des Vorsitzenden mit dessen Stellvertretung betraut sind. Zudem dürfte die ausnahmslose Benennung sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses als Stellvertreter des Vorsitzenden mit dessen herausgehobener Stellung und dem Zweck der einheitlichen Anwendung des Rechts nicht zu vereinbaren sein.

Die Verfahrensfehler sind auch nicht nach § 46 i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 HmbVwVfG unbeachtlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verstoß gegen die Verfahrenserfordernisse des § 30 Abs. 1 ZÄPrO das Ergebnis der Prüfung beeinflusst hat.

- 9 -

- 9 -

Einer erneuten Einhaltung der Zulassungsfrist vor Eintritt in die zahnärztliche Vorprüfung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 ZÄPrO bedarf es nicht. Die Antragstellerinnen befinden sich bereits in der Wiederholungsprüfung zur zahnärztlichen Vorprüfung.

Die sich aus § 22 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 3 ZÄPrO ergebende Frist von sechs Monaten, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzuschließen sind, ist aufgrund einer Behinderung aus zwingenden Gründen zu verlängern, da die Prüfungsorganisation des beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf eingerichteten Prüfungsausschusses der Antragsgegnerin sowie die aufgetretenen Verfahrensfehler die Einhaltung der Frist verhindert haben.

Auf die Einhaltung der ihrem Interesse dienenden achttägigen Ladungsfrist nach § 27 Abs. 1 ZÄPrO haben die Antragstellerinnen mit der Antragsschrift wirksam verzichtet.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 52 Abs. 1, Abs. 2, 53 Abs. 2 GKG. In Anlehnung an Ziffer 1.5, 36.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (NVwZ-Beilage 2013, 58) wird in den Hauptsachen ein Streitwert von jeweils 7.500,- Euro für eine noch nicht den Berufszugang eröffnenden Staatsprüfung in Ansatz gebracht, dieser im Verfahren der vorläufigen Rechtsschutzes halbiert und für die beiden Antragstellerinnen zusammengezählt.

Frau VRI'inVG Dr. Ruhrmann ist wegen einer mündlichen Verhandlung gehindert, zu unterschreiben

Steinweg

Steinweg

Kossak



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 27.08.2015

Schaak, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.